

ABSCHRIFT

IX-G-3/2

am 28. Jänner 1969

Schwarzföhre auf Parz. Nr. 470/1, Landtafel 960;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

An die
Hoyos'sche Forstverwaltung
z.Hd. Dr. Heinrich Hoyos

2770 Gutenstein

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 29. Mai 1969

Bezirkshauptmann:

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 (NSchG.), wird die hinter der sogenannten "Lange n Brücke" auf Parz. Nr. 470/1, Landtafel 960, im Schutzforst Gutenstein befindliche ca. 300 Jahre alte Schwarzföhre zum Naturdenkmal erklärt.

~~Die Erhaltung des Baumes ist wegen seiner Seltenheit im öffentlichen Interesse gelegen.~~

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Wr. Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Schwarzföhre dem Landschaftsbild eine besondere Prägung verleiht, infolge ihres hohen Alters und großen Stammesumfanges äußerst selten ist, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

